

Handout  
zur Veranstaltung

**„Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern“**

*Vortrag bei der IHK Saarland*

## **Vorbemerkung:**

Dieses Handout kann – ebenso wie der Vortrag – keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und soll lediglich einen groben Überblick über Pflichten des Geschäftsführers sowie potentielle Haftungsrisiken für GmbH und Geschäftsführer bieten sowie der Sensibilisierung für gewisse Risiken und Problembereiche dienen. Insbesondere soll und kann das Handout keinen Ersatz für spezifischen Rechtsrat in konkreten Angelegenheiten darstellen. Das Handout soll auch keinem wissenschaftlichen Anspruch genügen, sondern ermöglichen, die im Vortrag angesprochenen Bereiche noch einmal nachlesen zu können.

## **A. Risiken für GmbH und Geschäftsführer**

### **I. Grundsätzliches**

Vorauszuschicken ist, dass bei jeglichem Handeln des Geschäftsführers sowie auch – im vorliegenden Kontext relevant – bei der Abschätzung konkreter Risiken im Falle einer Pflichtverletzung durch einen GmbH-Geschäftsführer strikt zu differenzieren ist zwischen dem Geschäftsführer als natürlicher Person und Organ des Unternehmens auf der einen Seite und der juristischen Person (GmbH) auf der anderen Seite.

Für beide drohen eine Vielzahl rechtlicher wie faktischer Risiken. In rechtlicher Sicht lassen sich diese maßgeblich nach den Rechtsgebieten

- Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
- Zivilrecht
- Verwaltungsrecht bzw. Öffentliches Recht

einordnen.

Während nach zivilrechtlichen Rechtsgrundlagen grundsätzlich Ansprüche sowohl gegen die GmbH als auch gegen den Geschäftsführer in Betracht kommen, sowie verwaltungsrechtliche/öffentlich-rechtliche Maßnahmen sowohl gegenüber dem Geschäftsführer als auch gegenüber der Unternehmung verfügt werden können, kann eine Bestrafung im eigentlichen Sinne nur gegenüber dem Geschäftsführer als natürlicher Person erfolgen. Ein Unternehmensstrafrecht existiert in Deutschland (noch) nicht. In Betracht kommen insoweit insbesondere Geld- und Freiheitsstrafen. Allerdings können „Sanktionen“ gegen das Unternehmen insbesondere in Form von Bußgeldern verhängt werden, soweit das Unternehmen eine Ordnungswidrigkeit verwirklicht – was letztlich u.a. durch eine Handlung oder Unterlassung des Geschäftsführers erfolgen kann.

## **II. Haftungsrisiken trotz Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Obwohl die Rechtsform der GmbH regelmäßig vorrangig mit Blick auf die beschränkte Haftung gewählt wird, bestehen nicht zu unterschätzende Risiken für den Geschäftsführer. Denn § 13 Abs. 2 GmbHG ordnet (lediglich) an:

*Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.*

In Bezug genommen werden mithin ausschließlich Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sodass eigene Ansprüche der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer nicht von der Haftungsbeschränkung erfasst sind. Das gleiche gilt für vom Geschäftsführer selbst übernommene eigenständige Verpflichtungen, wie z.B. Bürgschaften gegenüber Kreditgebern sowie ausschließlich den Geschäftsführer als natürliche Person treffende Risiken, wie z.B. eine Strafbarkeit wegen einer (unternehmensbezogenen) Straftat.

Daneben gilt die Haftungsbeschränkung u.a. auch nicht in Fällen der sog. Durchgriffshaftung. In diesen Fällen haftet den Gläubigern der GmbH trotz der grundsätzlichen Haftungsbeschränkung das Privatvermögen des Geschäftsführers. Die Durchgriffshaftung kommt insbesondere zum Tragen, wenn es zu einer Vermögensvermischung zwischen dem Privat- und dem Unternehmensvermögen kommt. Daneben kommt sie in Betracht in Fällen des sog. existenzvernichtenden Eingriffs, d.h. wenn der Geschäftsführer bewusst Handlungen vorgenommen hat, die der Gesellschaft schaden und deren Existenz vernichten. Als weitere Fallgruppe, die beispielhaft aufzuführen ist, kann die Unterkapitalisierung der Gesellschaft zum Schaden der Gläubiger benannt werden.

## **III. (Sorgfalts-)Pflichten) des Geschäftsführers**

### **1. Vorbemerkungen**

Bevor auf konkrete einzelne (Sorgfalts-)Pflichten des Geschäftsführers eingegangen werden soll, sollen zunächst einige grundsätzliche Erwägungen vorausgeschickt werden.

#### **a) Haftung für eigenes und fremdes Fehlverhalten**

Grundsätzlich haftet der Geschäftsführer lediglich für eigenes Fehlverhalten durch aktives Handeln oder durch Unterlassen. Daneben kann er aber auch zur Verantwortung gezogen werden für das Verhalten Dritter, insbesondere Mitarbeiter der GmbH, sofern ihm auch insoweit ein Unterlassen vorgeworfen werden kann oder ihm ein Organisationsverschulden anzulasten ist. Ein vorwerfbares Unterlassen ist dann gegeben, wenn dem Geschäftsführer zum einen eine Rechtspflicht zur Wahrung

des bedrohten Rechtsguts vor Schaden (sog. Garantenstellung) zukommt und er zum anderen Kenntnis bzw. pflichtwidrige Unkenntnis von der rechtsverletzenden Handlung durch Dritte hatte.

Ein Organisationsverschulden ist z.B. dann anzunehmen, wenn die Delegation von Aufgaben rechts- oder satzungswidrig war oder grob gegen das Unternehmensinteresse verstößt. Insgesamt sollten Aufgabengebiete und Grundsätze der Erledigung der Aufgaben klar umrissen werden.

Unter das Organisationsverschulden kann auch das sog. Auswahlverschulden subsumiert werden. Ein sog. Auswahlverschulden kann insbesondere bei der Einstellung des Personals vorliegen. Dem kann u.a. dadurch vorgebeugt werden, dass schriftliche Stellenbeschreibungen verfasst werden und keine für die konkrete Stelle unterqualifizierten Personen eingestellt werden.

Um sich selbst vom Vorwurf einer fehlerhaften bzw. unzureichenden Organisation zu entlasten und die eigene Haftung für fremdes Handeln zu minimieren, kann es sich anbieten, ein sog. Compliance-Management-System (CMS) zu etablieren. Hierunter versteht man im weiteren Sinne eine innerbetriebliche Organisation zur Vorbeugung von rechtsgutsverletzenden Handlungen im Unternehmen. Eine Enthftung des Geschäftsführers erfolgt in diesem Rahmen durch das Ergreifen und die Etablierung wirksamer organisatorischer Maßnahmen, die rechtskonforme Betriebsabläufe regeln sowie die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung derselbigen.

Eine Überwachung muss – unabhängig von der Einrichtung eines CMS – auch gegenüber Mitgeschäftsführern erfolgen, auch wenn getrennte Aufgabebereiche vorliegen!

## **b) Faktischer Geschäftsführer**

Die Pflichten und Haftungsrisiken treffen auch den sog. Faktischen Geschäftsführer. Hierunter versteht man eine Person im Unternehmen, die nicht als formeller Geschäftsführer eingetragen ist, die jedoch mindestens drei von folgenden acht Merkmalen erfüllt:

- Bestimmung der Unternehmensorganisation
- Einstellung von Mitarbeitern
- Gestaltung der Geschäftsbeziehungen
- Verhandlung mit Kreditgebern
- Bestimmung der Gehaltshöhe
- Entscheidung der Steuerangelegenheiten
- Steuerung der Buchhaltung
- Bestimmung der Unternehmenspolitik

## **2. Pflichtenprogramm (Auswahl)**

Dem Geschäftsführer obliegen eine Reihe von Pflichten, welche vorliegend nicht abschließend aufgezählt werden können. Exemplarisch sind folgende zu nennen:

### **a) Aktive Förderung des Gesellschaftszwecks**

Insoweit ist darauf zu achten, dass Geschäfte außerhalb des Unternehmensgegenstandes insbesondere Regressansprüche der Gesellschaft begründen können

### **b) Allgemeine Sorgfaltspflicht**

Eine Verletzung kann bspw. vorliegen, wenn der Gf. unwissentlich ohne vorherige Prüfung eine Rechnung mit Mitteln der GmbH für eine Leistung bezahlt, die nie erbracht wurde.

Sorgfaltsmaßstab ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Maßgeblich ist der Anspruch, den man an einen selbständigen treuhänderischen Verwalter fremden Vermögens stellen kann. (Mangelnde) Individuelle Fähigkeiten des jeweiligen Geschäftsführers sind irrelevant. Das Maß der anzuwendenden Sorgfalt ist u.a. jedoch abhängig vom Unternehmensgegenstand, der Branche und der Größe der Unternehmung.

Zu berücksichtigen ist indes, dass selbstverständlich nicht jede risikobehaftete unternehmerische Entscheidung verboten ist. Nach den Grundsätzen der sog. Business Judgement Rule steht dem Geschäftsführer ein unternehmerischer Ermessensspielraum zu. Dieser wird jedoch nur dann in zulässiger Weise wahrgenommen, wenn der der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt hinreichend aufgeklärt ist sowie die entstehenden Risiken miteinander abgewogen wurden. Ein unverhältnismäßiges Risiko darf nicht in Kauf genommen werden.

Zur eigenen Enthftung im Rahmen eines potentiellen späteren Prozesses aufgrund der erfolgten risikobehafteten Entscheidung kann es ratsam sein, die jeweiligen Erwägungen schriftlich zu fixieren und zu den Akten zu nehmen. Hierbei ist jedoch stets zu berücksichtigen, dass ein solches Schriftstück potentiell auch gegen den Geschäftsführer verwendet werden kann, sodass stets sorgfältig abgewogen werden sollte, ob und inwieweit eine schriftliche Fixierung der entsprechenden unternehmerischen Ermessensentscheidungen erfolgt.

### **c) Organisationspflicht**

Wie bereits oben ausgeführt, obliegt dem Geschäftsführer die ordnungsgemäße Organisation der Unternehmung. Die entsprechenden Risiken, die bei einem Verstoß gegen diese Pflicht bzw. Obliegenheit drohen, wurden bereits aufgezeigt.

### **d) Überwachungspflicht**

Der Geschäftsführer ist zur Überwachung der Geschäftsabläufe verpflichtet, auch wenn er entsprechende Aufgaben delegiert hat. Dies gilt auch, wenn er die Delegation gerade deswegen vorgenommen hat, da sein eigenes Know-How in dem betreffenden Bereich mangelhaft ausgeprägt ist. In diesem Fall muss er sich zumindest Kenntnisse aneignen, die es ihm erlauben, eine Überwachung und Kontrolle durchzuführen. Zudem ist auch eine Kontrolle der Mitgeschäftsführer erforderlich.

### **e) Treuepflicht**

Daneben besteht eine entsprechende Treuepflicht für den Geschäftsführer. Diese umfasst u.a. die Pflicht zur Verschwiegenheit betreffend Unternehmensinterna; das Verbot, die Organstellung zu missbrauchen, um eigennützige Zwecke zum Nachteil der Gesellschaft zu verfolgen (insb. darf er sich oder Dritte nicht aus Gesellschaftsmitteln zu Unrecht bereichern). Weiterhin darf er auch nicht in Wettbewerb zur GmbH treten während seiner Tätigkeit als Geschäftsführer. Inwieweit dies nach Ende seiner Amtszeit gilt, ist abhängig vom Einzelfall.

### **f) Erhaltung des Stammkapitals**

Der Geschäftsführer ist auch verpflichtet, das Stammkapital zu erhalten. Eine Haftung kann sich daher insbesondere daraus ergeben, dass er den Grundsatz der Erhaltung des Stammkapitals schuldhaft dadurch verletzt, dass er (unzulässige) Auszahlungen an Gesellschafter nach §31 Abs. 6 GmbHG vornimmt.

### **g) Angabe des Rechtsformzusatzes**

Daneben obliegt es dem Geschäftsführer gegenüber Dritten, soweit er für die GmbH auftritt, den Rechtsformzusatz zu benennen. Andernfalls kann eine Inanspruchnahme aus einer Rechtsscheinhaftung drohen.

## **h) Produktüberwachung**

Als weiteres Beispiel kann die Überwachung der von Seiten der GmbH in den Verkehr gebrachten Produkte benannt werden. Sofern entsprechende Anhaltspunkte für eine Gefährlichkeit der Produkte bestehen, muss z.B. ein Rückruf erwogen werden.

## **i) Ordnungsgemäße Buchführung & Bilanzierung; Wahrnehmung der Steuerpflichten; Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen**

Die benannten Aufgabenfelder werden oftmals nicht vom Geschäftsführer in persona wahrgenommen; dann gilt insbesondere das zur Überwachungspflicht Dargestellte.

Betreffend die Steuerpflichten ist auch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht lediglich die Zahlung von Steuerverbindlichkeiten in Rede stehen, sondern daneben auch die Information der zuständigen Steuerbehörde über steuererhebliche Tatsachen wie z.B. die Gründung der Unternehmung, die Verlegung des Sitzes und die Auflösung der Gesellschaft.

## **j) Insolvenzantragspflicht**

Daneben sollte der Geschäftsführer dauerhaft die wirtschaftliche Situation der GmbH beobachten. Denn bei Vorliegen der Insolvenzgründe der Überschuldung oder der Zahlungsunfähigkeit besteht eine Insolvenzantragspflicht. D.h., dass der Geschäftsführer verpflichtet ist, innerhalb von spätestens 3 Wochen ab Vorliegen der Insolvenzreife einen Insolvenzantrag zu stellen.

Insolvenzgründe sind

- **Überschuldung** = Vermögen der Gesellschaft inklusive der stillen Reserven deckt bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr
- **Zahlungsunfähigkeit** = Gesellschaft ist nicht in der Lage, fällige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Ein aktuelles Einfordern durch Gläubiger ist nicht erforderlich!

Die Zahlungsunfähigkeit ist abzugrenzen von der sog. Zahlungsstockung. Diese liegt vor, wenn die Liquidität der Gesellschaft z.B. durch verspätete Zahlungseingänge oder unerwartete Ausgaben gestört ist, aber kurzfristig überwunden werden kann.

- **Drohende Zahlungsunfähigkeit** = Gesellschaft wird voraussichtlich nicht in der Lage sein, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

Letzterer Insolvenzgrund begründet jedoch keine Insolvenzantragspflicht.

### **3. Risiken einer Pflichtverletzung**

#### **a) Überblick über zivilrechtliche Risiken**

Verletzt der Geschäftsführer eine ihn treffende Pflicht, drohen sowohl für ihn als auch für die GmbH nicht unerhebliche zivilrechtliche Risiken.

Für die GmbH bestehen diese v.a. in der Gefahr einer potentiellen Inanspruchnahme durch einen Dritten im Sinne von Schadensersatzansprüchen.

Für den Geschäftsführer drohen daneben zum einen die Kündigung – welche, wie noch aufgezeigt werden wird, ggf. notwendig sein kann zur Vermeidung der „Infizierung“ der Gesellschaft mit der Unzuverlässigkeit des Geschäftsführers – zum anderen eine Inanspruchnahme durch Dritte. Letzteres kann auf Basis der bereits dargestellten Durchgriffshaftung, daneben aber auch aus eigenen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (z.B. aus einer einem Kreditgeber gegenüber übernommenen Bürgschaft) erfolgen. Des Weiteren droht für den Geschäftsführer ein Regress der GmbH für die Inanspruchnahme der GmbH aufgrund von Schadensersatzansprüchen eines Dritten sowie für verwirkte Bußgelder. Daneben kann die GmbH eigene Schadensersatzansprüche gegen den Geschäftsführer geltend machen.

#### **b) Öffentlich-rechtliche Risiken**

In öffentlich-rechtlicher Hinsicht drohen neben der Inanspruchnahme des Geschäftsführers für aufgelaufene Steuerrückstände bzw. Sozialversicherungsbeitragsrückstände vor allem die Annahme der Unzuverlässigkeit zum einen der GmbH, zum anderen des Geschäftsführers.

Unzuverlässigkeit wird behördlicherseits dann angenommen, wenn der Gesamteindruck des Verhaltens keine Gewähr für künftiges ordnungsgemäßes Verhalten bietet. Ein Verschulden ist nicht erforderlich!

Der Begriff wird u.a. im Gewerbe-, Gaststätten-, Vergabe-, Waffen-, Luftsicherheit- und Jagdrecht relevant.

Das vorliegend insbesondere relevante Gewerberecht sieht eine Gewerbeuntersagung bzw. eine Aufhebung der Gewerbeerlaubnis insb. in folgenden Fällen vor:



- Mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Diese kann entfallen, wenn der Gewerbetreibende zahlungswillig ist und trotz seiner Schulden nach einem sinnvollen und erfolgsversprechenden Sanierungskonzept arbeitet.

- Verstoß gegen steuerliche/sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen
- Maßgeblicher Einfluss eines unzuverlässigen Dritten auf die Geschäftsführung

Dies betrifft auch die Konstellation, dass der Geschäftsführer eine einschlägige Straftat begeht und verurteilt wird und im Einzelfall hieraus eine Unzuverlässigkeit des Geschäftsführers folgen würde. Bestraft werden kann nur die natürliche Person, sodass auch eine an eine Verurteilung anknüpfende Unzuverlässigkeit nur bei einer natürlichen Person greifen kann. Das Gewerbe wird jedoch von der GmbH betrieben, sodass die strafrechtliche Verurteilung nicht unmittelbar die Zuverlässigkeit der GmbH in Frage stellt. Allerdings kann die Weiterbeschäftigung des unzuverlässigen Geschäftsführers die Unzuverlässigkeit der GmbH begründen.

Daneben kann die Unzuverlässigkeit des Geschäftsführers bei einer weiteren Gewerbeanmeldung für eine nicht-juristische Person relevant werden.

- Insbesondere im Versicherungsvermittler-/ -maklerbereich liegt ein Aufhebungsgrund auch bei Verurteilung wegen eines Verbrechens, Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung... vor

In den relevanten Fallgruppen ist zu berücksichtigen, dass der behördliche Informationsfluss durch entsprechende Mitteilungspflichten gewährleistet ist.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass verwaltungsrechtliche Bescheide in Bestandskraft erwachsen, wenn sie nicht fristgemäß angefochten werden und dann nur noch in wenigen Fällen eine Möglichkeit der Aufhebung besteht.

### **c) Risiken eines Straf-/Bußgeldverfahrens**

Kommt es zu einem Straf-/Bußgeldverfahren gegen den Geschäftsführer bzw. die Unternehmung, droht (selbstverständlich) eine Strafe bzw. ein Bußgeld. Daneben kann im Einzelfall ein besonderes mediales Interesse vorliegen, sodass ein Reputationsverlust droht. Insbesondere eine strafrechtliche Hauptverhandlung kann zu einem Spießrutenlauf werden.

Sofern eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen erfolgt, wäre eine solche auch aus dem Führungszeugnis des Geschäftsführers ersichtlich, was bei künftigen Tätigkeiten relevant werden kann.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass eine entsprechende gerichtliche Entscheidung Präjudizwirkung für weitere Verfahren, insb. Zivilverfahren haben kann.

Besondere Vorsicht ist bei der vorschnellen Akzeptanz eines Strafbefehls geboten, da mit dessen Rechtskraft potentielle schwerwiegende weitere Risiken eintreten können.

Insgesamt können Verteidigungserfolge in einem Strafverfahren am ehesten in einem frühen Verfahrensstadium erzielt werden, sodass frühzeitig Rechtsrat eingeholt werden sollte.

#### **d) Fernwirkungen des Strafverfahrens**

Neben den unmittelbaren Folgen des Strafverfahrens sind weitere „Fernwirkungen“ zu berücksichtigen. Außer der bereits dargestellten Unzuverlässigkeit, die potentiell im Einzelfall aus einer strafrechtlichen Verurteilung geschlussfolgert werden kann, können weitere Einschränkungen für die Berufstätigkeit drohen. Dies betrifft insbesondere die Fähigkeit, das Geschäftsführeramt zu begleiten. Eine Verurteilung wegen bestimmter Delikte (insb. wegen Insolvenzstraftaten, Betruges, Untreue, Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelten) zieht die sog. Inhabilität nach sich.

Außerdem kann im Rahmen eines Strafverfahrens auch ein Berufsverbot verhängt werden. Solange das Verbot wirksam ist, darf der Täter den Beruf, den Berufszweig, das Gewerbe oder den Gewerbebezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen. Sofern Anhaltspunkte für die Verhängung eines späteren Berufsverbots bestehen, kann auch im noch laufenden Strafverfahren ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet werden, welches wiederum zum Anlass genommen werden kann, seitens der Gewerbebehörde (auch) eine Gewerbeuntersagung vorzunehmen.

Den wenigsten bekannt ist auch, dass die Verurteilung wegen eines Verbrechens und wegen Subventionsbetrugs zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, auch zum Verlust des Wahlrechts führt.

Außerdem kann eine Verurteilung zu einem Bankrottdelikt zu einer Versagung der Restschuldbefreiung in einem sich an die Insolvenz der Unternehmung anschließenden Privatinsolvenzverfahren des Geschäftsführers führen.

Für ein potentielles Zivilverfahren birgt ein von Amts wegen zu führendes Strafverfahren, in dem die Behörden ermitteln, das Risiko, dass die Strafakten beigezogen werden und damit der „Gegenseite“ eine Beweisführung erleichtert wird.

## **B. D&O-Versicherung**

### **I. Grundsätzliches**

Die sog. Director's and Officer's Liability betrifft die Haftung der Organmitglieder. Um das bestehende Risiko abzumildern, existiert die Möglichkeit des Abschlusses einer freiwilligen Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung, der sog. D&O-Versicherung.

Versicherungsnehmer ist hierbei die Unternehmung, versicherte Person ist das Organmitglied. Teilweise können auch leitende Angestellte versichert werden.

Sofern die Versicherungsbedingungen erfüllt sind, kann in einem Haftungsfall die versicherte Person einen Freistellungsanspruch gegen die Versicherung geltend machen.

### **II. Versicherungsgegenstand**

Nach Ziffer 1.1. GDV-Musterbedingungen ist Gegenstand der Versicherung grundsätzlich folgendes:

*Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass ein gegenwärtiges oder ehemaliges Mitglied des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung der Versicherungsnehmerin oder einer Tochtergesellschaft (versicherte Personen) wegen einer bei Ausübung dieser Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.*

### **III. Umfang des Versicherungsschutzes**

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für

- die gerichtliche /außergerichtliche Abwehr unbegründeter Ansprüche
- die Befriedigung begründeter Schadensersatzansprüche
- bei entsprechender Vereinbarung auch für die strafrechtliche Verteidigung (teilweise werden sogar die Kosten für eine über die gesetzlichen Gebühren hinausgehenden Kosten aus einer Honorarvereinbarung übernommen!), wenn die dem Strafverfahren zugrundeliegende Pflichtverletzung einen vom Versicherungsschutz umfassten Haftpflichtanspruch nach sich ziehen kann

Kein Versicherungsschutz besteht demgegenüber insbesondere für

- die vorsätzliche/wissentliche Pflichtverletzung (insb. vorsätzliche Straftaten)

- Begleitkosten eines Strafverfahrens (Verfahrenskosten; Kosten für Sachverständigengutachten; Geldstrafen/Geldbußen/Geldauflagen)

**C. (Zusammenfassender) Überblick über ausgewählte (weitere) Möglichkeiten zur Risikominimierung**

- Kenntnis und Einhaltung der Gesetze, der Satzung, des GF-Vertrages
- Sorgfältiges Handeln (insb.: keine Eingehung unverhältnismäßiger Risiken!)
- Saubere Trennung zwischen Gesellschafts- und Privatvermögen
- Ordnungsgemäße Organisation der Gesellschaft
- Überwachung
- Fortbildung
- Regelmäßige Kontrolle der Finanzlage
- Aufbau eines Compliance-Management-Systems
- D&O-Versicherung
- (Zeitnahe) Einholung von Rechtsrat

**Rechtsanwältin Nicole Wartenphul**

Verwaltungsrecht  
(Wirtschafts-)Strafrecht

**Kontakt**

Kaiserstr. 77  
66386 St. Ingbert

Tel: +49 (0) 68 94 - 32 72  
Fax: +49 (0) 68 94 - 38 21 85  
E-Mail: [rain.wartenphul@abel-kollegen.de](mailto:rain.wartenphul@abel-kollegen.de)

**Sekretariat**

Janine Zeiger  
E-Mail: [janine.zeiger@abel-kollegen.de](mailto:janine.zeiger@abel-kollegen.de)